

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2025.00109 vom 8. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2025.00109

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2025.00109 du 8 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2025.00109 del 8 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1956, ist Staatsangehöriger der Y.____. Er ist

seit 1. Februar 2022 in der Schweiz wohnhaft, verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung B und arbeitet seit 1. Februar 2022 als Automechaniker für die Z.____ in A.____ (Urk. 6/1-2, Urk. 6/8/2, Urk. 6/14/1). Nachdem X.____ unter Hinweis auf seine Y.____ Krankenversicherung ein Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gestellt hatte (vgl. Urk. 6/3), wies die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich dieses mit Verfügung vom 17.

Februar 2023 ab und verhielt den Gesuchsteller dazu, innert 30 Tagen ab Zustellung der Verfügung bei einer anerkannten schweizerischen Krankenversicherung eine Krankenpflegeversicherung abzuschliessen (Urk. 6/4). Gegen diese Verfügung erhob X.____ am 13. April 2022 (richtig:

2023) Einsprache (Urk. 6/7). Diese Einsprache wies die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Krankenversicherungspflicht, unter Hinweis auf die seit dem 1. Februar 2022 bestehende Versicherungspflicht für den Gesuchsteller mit Einspracheentscheid vom 8. September 2025 ab (Urk.

6/15 = Urk. 2).

E. 1.1

Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) muss sich grundsätzlich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern lassen, untersteht also dem Krankenversicherungsobligatorium nach KVG. Der Wohnsitz bestimmt sich nach Art. 23-26 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] und Art. 1 Abs. 1 KVV).

Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 lit. a KVG hat der Bundesrat die Versicherungspflicht zudem in Art. 1 Abs. 2 lit. a KVV auf Ausländer und Ausländerinnen mit einer mindestens drei Monate gültigen Aufenthaltsbewilligung ausgedehnt.

Dieses allgemeine Versicherungsobligatorium für die gesamte schweizerische Wohnbevölkerung stellt ein unverzichtbares Instrument zur Gewährleistung der Solidarität zwischen Gesunden und Kranken dar (Gebhard Eugster, Krankenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, 3. Auflage 2016,

S. 418 Rz . 29). In Anbetracht dieser gesetzgeberischen Absicht ist es folgerichtig, dass die Ausnahmen von der Versicherungspflicht und damit von der Zugehörigkeit zur Solidargemeinschaft eng umschrieben werden. Der Zweck des Obligatoriums besteht nicht nur darin, zu verhindern, dass infolge Fehlens einer Versicherung unter Umständen bei Risikoeintritt das Gemeinwesen für höhere oder alle Kosten aufkommen muss, sondern auch darin, die Solidarität zwischen Gesunden und Kranken zu gewährleisten (BGE 132 V 310 E. 8.3 und E. 8.5.6).

E. 1.2

Art. 3 Abs. 2 KVG ermächtigt den Bundesrat, Ausnahmen von der Versicherungspflicht vorzusehen. Die Ausnahmen gibt es in der Form der Nichtunterstellung, die nach Gesetz oder Verordnung automatisch eintritt (Art. 2 Abs. 1 KVV), und in der Form der Befreiung auf Gesuch hin, welche ein Tätigwerden der versicherten Person erfordert (Art. 2 Abs. 2 bis Abs. 8 KVV). Die Ausnahmen gemäss Verordnung stellen abschliessende Aufzählungen dar und unterliegen grundsätzlich einer restriktiven Interpretation (Gebhard Eugster, Krankenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, 3. Auflage 2016, S. 423 Rz . 46).

E. 2

.3

Gemäss Art.

E. 5

Abs. 2 KVG (vgl. dazu auch Art.

E. 9

KVV), so wird dieser vom Kranken versicherer, dem der Beschwerdeführer beigetreten ist respektive beitreten wird ,

in

einem gesonderten Verfahren fest gesetzt werden. Darauf hat die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung (Urk. 5) zutreffend hingewiesen . In

jenem

Verfahren werden auch

die

Gründe zu prüfen sein, welche die Verspätung

gegebenenfalls entschuldbar erscheinen lassen. Da indessen Gegenstand

im

vorliegenden Verfahren

allein

die Versicherungspflicht als solche respektive

eine

allfällige Befreiung davon bildet, liegt bezüglich der vom Beschwerdeführer

geltend gemachten entlastenden Gründe für den verspäteten Versicherungsbeitritt kein Anfechtungsgegenstand vor, was Voraussetzung zur materiellen Prüfung von Beschwerdegründen bildet (vgl. hierzu: BGE 131 V 164 E. 2.1; 125 V 413 E. 1a). Die Beschwerde ist aus den dargelegten Gründen abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist. 3

In Ermangelung einer im KVG statuierten Kostenpflicht, ist das gerichtliche Verfahren für den unterliegenden Beschwerdeführer kostenlos (Art. 61 lit. f bis erster Halbsatz ATSG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf diese eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Krankenversicherungspflicht - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
Bachofner Wilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.